

Anmelder/in

Eingang

Ort, Datum

Landratsamt Bautzen  
Ordnungsamt  
Macherstraße 55  
  
01917 Kamenz

**Anmeldung einer  
Versammlung oder eines  
Aufzuges unter freiem  
Himmel**

Datum und Zeit (von-bis) der Versammlung/des Aufzuges

Ort der Versammlung/Streckenverlauf des Aufzuges (Bitte genaue Angaben, ggf. Beiblatt verwenden)

Thema/Zweck der Veranstaltung / Kundgebungsmittel (Plakate, Transparente, Lautsprecher u. ä.)

Name, Anschrift und Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail des Veranstalters

Name, Anschrift und Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail des Versammlungsleiters

Voraussichtliche Teilnehmerzahl

Name und Anschrift der Ordner (Personen müssen volljährig sein)

Unterschrift des Anmelders/der Anmelderin

## Merkblatt zur Anmeldung einer Versammlung oder eines Aufzuges

Zuständige Behörden: Landratsämter und kreisfreie Städte

Fristen: 48 Stunden vor der öffentlichen Bekanntgabe der Versammlung oder des Aufzuges

Die Anmeldung muß folgende Angaben enthalten:

- Gegenstand der Versammlung/des Aufzuges (Thema, Zweck)
- Ort der Versammlung oder des Aufzuges
- Zeit (von-bis) der Versammlung oder des Aufzuges
- Veranstalter
- Name und Anschrift des verantwortlichen Leiters
- Anzahl der eingesetzten Ordner - bei Veranstaltungen unter freiem Himmel sind diese auch namentlich zu benennen
- zu erwartende Besucherzahl

**Anmeldepflichtig ist der Veranstalter !**

Soll gleichzeitig mit der Versammlung eine Geldsammlung durchgeführt oder ein Informationsstand eingerichtet werden, so sind die hierfür notwendigen Anzeigen und Genehmigungen **unabhängig** von der Anmeldung der Versammlung zu tätigen. Nur wenn die jeweilige Versammlung ohne derartige Handlungen nicht durchführbar ist, so kann die Anmeldung der Versammlung als ausreichend angesehen werden.

Hinweise für den Leiter der Versammlung:

Der Versammlungsleiter (VL) bestimmt den Ablauf der Versammlung und hat:

- den friedlichen und unbewaffneten Ablauf der Versammlung zu gewährleisten,
- bei auftretenden Störungen die Versammlung zu unterbrechen oder zu schließen bzw.
- eine unterbrochene Versammlung fortsetzen,
- im Rahmen seiner Möglichkeiten zu veranlassen, daß störende Teilnehmer vom weiteren Verlauf der Versammlung ausgeschlossen werden,
- sich zur Durchführung der ihm obliegenden Pflichten einer angemessenen Anzahl von Ordnern zu bedienen.